

## **Ordnungsbehördliche Verordnung**

über die Vereinfachung der Meldung eines Wohnungswechsels  
in der Gemeinde Herscheid vom 25.06.1976

Aufgrund des § 17 Abs. 3 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.05.1960 (GV. NW. 1960 S. 81) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 28.10.1969 (GV. NW. S. 732) in der jetzt gültigen Fassung wird von der Gemeinde Herscheid als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Herscheid vom 21.06.1976 für das Gebiet der Gemeinde Herscheid folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

Der Meldebehörde der Gemeinde Herscheid ist bei einem Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde Herscheid eine Umzugsmeldung nach dem Muster der Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – RdErl. des Innenministers vom 15.07.1970 – I/C 3/13 – 41.12 – (SMBl. NW. GL. Nr. 2101) einzureichen, die lediglich die Personalien der umziehenden Personen, die Bezeichnung der beiden Wohnungen und den Tag des Umzugs enthält.

### **§ 2**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.